

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Pokrent
(Straßenreinigungssatzung)
vom 13.09.2007**

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) und 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.08.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Pokrent betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraße und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO sowie begehbbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Reinigungspflicht beinhaltet auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und das Bestreuen der Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen sowie Gehwegen.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der nachfolgend aufgeführten Straßenteile der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen auf dem Territorium der Gemeinde Pokrent wird in dem in § 3 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

- öffentliche Bekanntmachung -

2. Radwege, Trenn- und Baumstreifen sowie Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen, soweit diese Bestandteil der Fahrbahn (unselbständiges Begleitgrün) sind,
3. die Fahrbahn von:
 - a) Anliegerstraßen
(Zeichen 250 mit Zusatzschild 1020.30 „Anlieger frei“; § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO)
 - b) verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325, 326; § 42 Abs. 4a StVO),
 - c) Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1, 274.2; § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO)
4. die Fahrbahnseiten (Gosse/Rinnstein) und Bordsteinkanten.

(2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege,
2. Lauffläche entlang des Grundstückes bei Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie Tempo-30-Zonen, sofern kein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die in § 2 genannten Straßenteile sind mindestens einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist dabei zu vermeiden. Laub, Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Pflicht, Laub zu beseitigen, besteht einmal am Tag. Unkraut, das aus Ritzen der Gehwegbelege sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt für Unkraut auf Fahrbahnen, wenn die Straßenreinigungspflicht dafür gemäß § 2 dieser Satzung auf die Anlieger übertragen ist. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Fahrbahn (unselbständiges Begleitgrün) sind, müssen Fremdkörper (weggeworfene Gegenstände sowie Laub und Unkraut, etc.) innerhalb und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen sind von der Reinigungspflicht durch die Anlieger nicht erfasst.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(4) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- öffentliche Bekanntmachung -

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Als eine für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt ein Streifen von 1,5 Meter Breite.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die öffentlichen Verkehrsmittel vom Gehweg aus gefahrlos betreten und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Entstehen der Glätte, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des nachfolgenden Tages zu beseitigen. Auf mit Sand, Kies, Schlacke oder dergleichen befestigten Gehwegen ist der Schnee unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der

- öffentliche Bekanntmachung -

Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

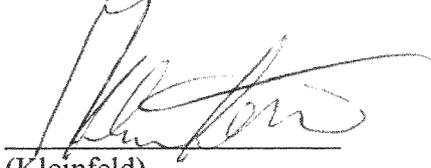
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung vorangegangenen Bestimmungen außer Kraft.

Pokrent, den 13.09.2007



(Kleinfeld)
Bürgermeister

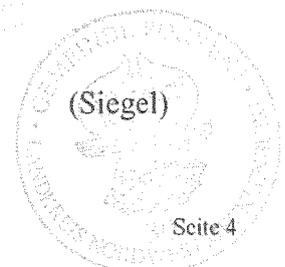


Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt am: 11.10.07 Unterschrift: 

abgenommen am: 8.1.08 Unterschrift: 



Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Pokrent
(Straßenreinigungssatzung) vom 13. September 2007

- Straßenverzeichnis -

Gemeinde, Ortsteil	Straße	
Pokrent	Alt Pokrent Alter Postweg Am Wald Ausbau Dorfstraße Grubenberg Lützower Straße Neuendorfer Straße Meierei Renzower Weg Spielstraße	
Pokrent OT Neuendorf	Krembzer Straße Pokreter Straße Wakenstädter Straße	